

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde,

zum TOP 22 Bericht des Unterrichtsausschuss über die Regierungsvorlage (307 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (381 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Unterrichtsausschusses (307 d.B.) wird wie folgt geändert:

§7a Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sofern die Willensbildung in Form von Abstimmungen erfolgt, ist deren Ergebnis nur dann gültig, wenn daran jeweils mehr als 50% der LehrerInnen und Erziehungsberechtigten teilnehmen. In die Modellversuche der Sekundarstufe I dürfen nur jene Schulen einbezogen werden, an denen mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten dem Modellversuch zustimmen.“

Begründung

Die vorliegende Formulierung wonach zwei Drittel der Erziehungsberechtigten einem Modellversuch zustimmen müssen ist aus Sicht von VerfassungsexpertInnen bedenklich, da nicht abgegebene Stimmen als Gegenstimmen gezählt werden können. Um Rechtssicherheit bei den Abstimmungen zu gewährleisten wird die oben genannte Änderung vorgeschlagen.

B. Zwerschke
Zll
Pohoril
Prof
J. Posmann
Schubert